

- 14 Vgl. dazu § 45 der Verordnung zur Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373).
- 15 Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 4 S. 52) mit 1. DB vom 14. Januar 1976 (GBl. I Nr. 4 S. 56).
- 16 Zum Begriff „C-Beschäftigte“ vgl. auch das Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 17 Über die Rechte und Pflichten sowie die Stellung der Rechtsanwälte in der DDR und ihre Anleitung geben folgende Rechtsvorschriften Auskunft:
 - § 16 des Statuts des Ministeriums der Justiz — Beschluß des Ministerrates vom 25. März 1976 (GBl. I Nr. 12 S. 185);
 - Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. Nr. 66 S. 725);
 - §§ 16 und 61 bis 67 StPO.
 Vgl. dazu auch die entsprechenden Stichwörter im Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 18 Vgl. dazu auch die entsprechenden Erläuterungen im Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, insbesondere zu § 29 StVG.
- 19 Vgl. dazu die Begriffserläuterung im Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 20 Vgl. dazu den Begriff „Sympathetische Tinten“ im Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 21 Zur Begriffserläuterung vgl. Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 22 Grundlage aller die Eingabenbearbeitung betreffenden Weisungen ist das Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz — vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461).
- 23 Vgl. zu diesem Komplex auch den Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, insbes. § 35 StVG.
- 24 Vgl. dazu auch den entsprechenden Teil des Handbuchs für Erzieher im Strafvollzug.
- 25 Siehe dazu auch Abschn. 5 des Lehrbuchs „Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik“.
- 26 Zum Begriff „Effekten“ vgl. auch das Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 27 Der Verrechnungskurs für DM beträgt 1:1. Für alle übrigen konvertierbaren Währungen kann der Tageskurs durch das Finanzorgan bzw. den Verwalter der Bürokasse bei der Kreisfiliale der Staatsbank der DDR erfragt werden.
- 28 Vgl. dazu nochmals KÖHLER/KAMMHOLZ/RASCHDORFF/MEHNER, H., a.a.O., insbes. Abschnitte 3.2., 3.2.1. und 4.1.
- 29 Vgl. dazu auch Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 30 Zur Aufgabenstellung bei einer Unterbrechung des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug siehe Abschn. 8.
- 31 Vgl. dazu §§ 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 4 StVG. Gleiche Grundsätze enthält die UHVO für Verhaftete. Fachliteraturmäßig sind zu beachten:
 - Lehrbuch „Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik“, insbes. Abschn. 5;
 - Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, insbes. §§ 2 und 3.